

Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V.

Vereinsordnung

- 1. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, sowie Verstöße gegen die gültigen Fischerei-, Tierschutz- und Naturschutzgesetze**
- 2. Wer mit den fälligen Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung, mehr als drei Monate im Verzug ist, scheidet aus dem Verein aus.**
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Die von Verein ausgestellten Angelkarten und der Vereinsausweis sind ohne Ansprüche auf Vergütung zurückzugeben.**
- 4. Statt eines Ausschlusses kann der Gesamtvorstand in weniger schweren Fällen, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung bringen.**
- 5. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme verpflichtet.**
- 6. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet bei den erforderlichen Arbeitsdiensten mitzuwirken. Eine Vertretung innerhalb der Familie ist zulässig. Eine Übertragung von Arbeitsleistungen von einem Mitglied auf das andere ist ausgeschlossen. Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung nicht nach, hat es für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten Betrag zu entrichten.**
- 7. Arbeitsleistungen erfolgen vergütungsfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.**

- 8. Die Mitglieder sind verpflichtet an der Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wer absichtlich, unentschuldigt oder grundsätzlich fernbleibt, hat mit dem zeitweisen Verbot des Angelns oder mit dem Ausschluss zu rechnen.**
- 9. Jeder Inhaber einer vom Verein ausgegebenen Angelkarte hat die Pflicht, sich mit den gesetzlichen Verordnungen der Fischerei und des Naturschutzes vertraut zu machen.**
- 10. Während der Dauer von Vereinsveranstaltungen, dazu gehören auch die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung des Vereins, ist das Angeln in den Vereinsgewässern untersagt.**
- 11. Die gewissenhafte und pünktliche Führung des Fang- und Arbeitsbuches wird den Mitgliedern zur Pflicht gemacht. Gefangene Fische sind unverzüglich in die Ringkarte einzutragen.**
- 12. Die Ringkarte ist bis spätestens zum 31.12. im laufenden Geschäftsjahr abzugeben. Bei Versäumnis wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.**
- 13. Die Mitglieder können das Vereinsheim für persönliche Feiern, gegen eine Gebühr von 25 Euro, von Montag bis Freitag, unter pfleglicher Behandlung nutzen.**
- 14. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens sechs Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.**
- 15. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung oder im Weigerungsfalle vom 2. Vorsitzenden formlos einberufen.**
- 16. Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungs- oder Weigerungsfalle der 2. Vorsitzende.**
- 17. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.**

- 
- 18. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorstandes gegenüber dritten gilt im Innenverhältnis folgendes:**
- a.) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2500 Euro belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Gesamtvorstandes.**
 - b.) Verbindlichkeiten über 10000 Euro, die nicht zu Besatz-, Hege- und Pflegemaßnahmen gehören, dürfen nur mit Billigung der Haupt- bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingegangen werden.**
 - c.) Für Grundstückverträge und Kreditaufnahmen ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.**
 - d.) Der Kassier ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß, getrennt nach den Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Geldbeträge. Er hat dem Ausschuss auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.**
- 19. Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.**
- 20. Die Arbeit ist ehrenamtlich. Auslagen werden vergütet.**
- 21. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Sinne des §26 BGB in getrennter Wahl, jeder für sich, zu wählen sind.**
- 22. Gewählt wird nach folgendem Wahlverfahren im jährlichen Wechsel:**
- 1. Gruppe: 1. Vorsitzender; Kassier; Gewässerwart/e; ein Jugendwart; Pressewart**
 - 2. Gruppe: 2. Vorsitzender; Schriftführer; Gewässerwart/e; ein Jugendwart**
- 23. Der Gesamtvorstand kann zur Vorbereitung besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.**
- 24. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Gesamtvorstand angehören.**

25. **Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte.**
26. **Wahlen und Abstimmungen haben durch Handaufheben oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch verdeckte Stimmzettel zu geschehen.**
27. **Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.**
28. **Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.**
29. **Jeder Satzungsänderungsvorschlag ist der Einladung zu der entsprechenden Versammlung beizufügen.**
30. **Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Kassenbuch, die Buchführung und die Lagerbestände auf Richtigkeit zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat jährlich zu erfolgen, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine Zwischenrevision.**

Manuel Schale
1. Vorsitzender

Pierre Götzinger
2. Vorsitzender

Wernau, den 04.02.2017

